

Satzung

und Jugendordnung

Stand: Juni 2022



Schützengilde Beckersberg e.V.

24558 Henstedt - Ulzburg, Beckersberg Str. 38 Telefon:

04193 6348 www.sg-beckersberg.de

Schützengilde Beckersberg von 1957 e.V.

Henstedt - Ulzburg

§ 1a: Name und Sitz der Gilde (Verein)

Die Gilde führt den Namen:

Schützengilde Beckersberg e. V, Henstedt- Ulzburg

Sie hat ihren Sitz in Henstedt-Ulzburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter der Nr. VR 224 BB eingetragen.

Die Gilde ist Mitglied im Norddeutschen Schützenbund e.V., der als Landesfachverband Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. ist. Gleichzeitig ist die Gilde Mitglied im Kreisschützenverband Segeberg e.V. sowie im Kreissportverband Segeberg e.V. und dessen übergeordneten Dachverband dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.

Die Gilde erkennt die Satzungen der übergeordneten Fachverbände und die Schießsportordnung in ihrer jeweiligen Fassung an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 1 b: Zweck der Gilde

Der Zweck der Gilde ist

- den Schießsport zu pflegen und zu fördern,
- die Tradition des Schützenwesens zu pflegen und zu wahren,
- die Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit.

§ 1c Gemeinnützigkeit

Die Schützengilde Beckersberg eingetragener Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung der Gilde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gilde ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 2 Mitgliedschaft

Die Gilde besteht aus:

- a. ordentlichen Mitgliedern,
- b. Ehrenmitgliedern,
- c. Mitgliedern der Jugendgruppe.

§ 3: Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch Anmeldung und Aufnahme erworben. Aufgenommen können Personen werden, die
 - a. in Henstedt-Ulzburg und Umgebung wohnen,
 - b. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c. sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
 - d. einen achtbaren Lebenswandel führen.

Anmeldungen sind schriftlich bei dem Vorstand der Gilde einzureichen, der nach seinem Ermessen über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme abgelehnt, wofür es keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen binnen eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ablehnungsbescheides die Berufung an die Mitglieder zu, Der Entscheid der ordentlichen Mitgliederversammlung ist endgültig. .

2. Jedes ordentliche Mitglied wird automatisch mittelbares Mitglied im Kreisschützenverband (KSchV Segeberg) und im Landesschützenverband (NDSB).
3. Für hervorragende Dienste um die Gilde kann die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft aussprechen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied gilt auf Lebenszeit. Ehrenmitglieder haben das Recht auf volle Teilnahme am Gildeleben, sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. freiwilligen Austritt,
- b. bei Tod und
- c. bei Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungszeit von 3 Monaten, zulässig.

Die Ausschließung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn dieses sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig gemacht hat, das Ansehen der Gilde schuldhaft geschädigt oder wesentliche Pflichten gegenüber der Gilde in mindestens grob fahrlässiger Weise verletzt hat. Hierzu gehört auch ein Verzug mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, sofern die geschuldete Summe die Mitgliedsbeiträge für ein halbes Jahr übersteigen und der Rückstand trotz schriftlicher Anmahnung durch den Vorstand nicht beglichen wird. Der Beschluss ist schriftlich zuzustellen und mit einer Begründung zu versehen, Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Zustellung die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. In der Mitgliederversammlung ist dem Ausgeschlossenen mündlich Gehör zu gewähren. Die

Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5: Jugendgruppe

Zum Zwecke der Jugendförderung und -pflege in der Gilde unterhält diese eine Jugendgruppe. Angehöriger dieser Jugendgruppe kann jeder in Henstedt-Ulzburg und Umgebung wohnhafte Jugendliche werden, dessen Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter einverstanden sind und, der dem Jugendleiter geeignet erscheint

Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung anzupassen ist.

Angehörige der Jugendgruppe erwerben mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch ohne besondere Aufnahmeverfahren die ordentliche Mitgliedschaft der Gilde.

§ 6: Organe

Organe der Schützengilde sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§7: Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand der Gilde besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der erweiterte Vorstand besteht ergänzend aus dem Sportleiter, dem stellv. Sportleiter, dem Organisationsleiter, dem Jugendleiter und 4 Beisitzern, Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Die Gilde wird vertreten von 2 Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Jugendleiter wird nach der Jugendordnung von den Jugendlichen gewählt und auf der Jahreshauptversammlung der Gilde bestätigt. Neuwahlen erfolgen grundsätzlich nach Ablauf der Amtsperiode. Die Wahl eines Geschäftsführers erfolgt nur bei Bedarf und Anforderung.

Nach dem 1. Geschäftsjahr scheiden der 1. Vorsitzende, der Sportleiter und der 1. Beisitzer, nach dem 2. Geschäftsjahr der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Organisationsleiter, der 3. und 4. Beisitzer und nach dem 3. Geschäftsjahr der Geschäftsführer, der Kassenwart, der stellv. Sportleiter, der Damenleiter und der 2. Beisitzer aus.

Falls Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode ausscheiden, erfolgt Ersatzwahl nur für den Rest der Amtsperiode. Ausscheidende Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Wahlen zum Vorstand erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag erfolgt Wahl durch geheime schriftliche Abstimmung. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Handzeichen. (Alle Positionen sind geschlechtsneutral benannt)

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gilde. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Eintragung in das Protokollbuch der Gilde

Der Vorstand hat für die Öffentlichkeitsarbeit ein Vorstandsmitglied zu bestimmen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Gildemitglieder die Ausübung einzelner Funktionen innerhalb der Gilde übertragen. Zur Begründung von Verbindlichkeiten, die außerhalb des genehmigten Haushaltsvoranschlags für das betreffende Geschäftsjahr liegen, bedarf der Vorstand die Genehmigung der Mitgliederversammlung, wenigstens jedoch von 25 Mitgliedern.

§ 9: Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit aller ordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

Auch der Versand per Email genügt der Schriftform, sofern das Mitglied dem Verein eine solche mitgeteilt hat. Diejenigen Mitglieder, die dem Verein eine Kontakt-Email-Adresse mitgeteilt haben, sind verpflichtet, diese stets aktualisiert zu halten und darunter erreichbar zu sein. Erfolgt bei Versand keine Fehlermeldung, gilt die Einladung als zugegangen

Der Einberufende hat die Tagesordnung aufzustellen.

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a. Im ersten Quartal eines jeden Jahres, auf welcher u.a. über das abgelaufene Geschäftsjahr und über die Kassenlage Bericht zu erstatten und über die stattfindenden Veranstaltungen im kommenden Jahr zu beschließen ist.
- b. Bei Vorliegen wichtiger Punkte und
- c. Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung bei dem Vorstand beantragt. Unter den gleichen Voraussetzungen muss der Einberufende einen Erörterungspunkt auf die Tagesordnung setzen,

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gilde. Sie kann über alle auftauchenden Fragen Beschluss fassen. Zu ihrer besonderen Aufgabe gehören die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer die Aufnahmesuche und den Ausschluss von Mitgliedern, die Festsetzung der Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge, die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie die Auflösung der Gilde.

Eine Mitgliederversammlung kann auch über das Internet, etwa durch Videokonferenz durchgeführt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten gestatten. Die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung soll, wenn möglich, stets Vorrang haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt. Der Beschluss über die Auflösung der Gilde bedarf der Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Über die Auflösung der Gilde kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit nur diesem Tagesordnungspunkt einberufen wird und mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder anwesend ist. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist an einem anderen Tage innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, sofern mindestens zehn Mitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann auf Anforderung in der Gilde eingesehen werden.

Anträge von stimmberechtigten Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 10: Ehrenrat

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für drei Geschäftsjahre einen Ehrenrat der Gilde, der aus drei Gildemitgliedern besteht und bei Streitfällen zwischen Gildemitgliedern untereinander, zwischen Gildemitgliedern und der Gilde, sowie Gildemitgliedern und Dritten, sofern diese einverstanden sind, von einem Beteiligten angerufen werden kann. Ehrenrat hat tunlichst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken.

Der

Er unterrichtet den Vorstand, falls die Voraussetzungen für den Ausschluss eines der beteiligten Gildemitglieder aus der Gilde gegeben erscheint.

§ 11: Gildevermögen

Die Gilde wird finanziert durch eine einmalige Aufnahmegebühr und die Beiträge der Mitglieder, durch freiwillige Spenden und durch Überschüsse aus Veranstaltungen.

Die Höhe der einmaligen Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit wird jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen. Gildemitglieder, die ihrer allgemeinen gesetzlichen Wehrpflicht genügen oder einen anerkannten Ersatzdienst leisten, können auf Antrag von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden,

Für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verbuchung des Gildevermögens ist der Kassenwart verantwortlich. Er hat über die Finanzverhältnisse der Gilde auf der dazu bestimmten jährlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu legen. Die Richtigkeit seiner Abrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren wählt, zu prüfen und zu bestätigen.

Alle Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen werden ausschließlich und unmittelbar zur Durchführung der als gemeinnützig anerkannten Ziele und Aufgaben der Gilde verwendet. Der Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12: Datenschutzbestimmungen

1. Zur Erfüllung der organisatorischen Maßnahmen werden die Daten der Mitglieder unter Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch elektronische Datenerfassung gespeichert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die, zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Berechtigte Änderungen durch Falscherfassung sind zu korrigieren oder zu löschen.
3. Zur Erfüllung der Aufgaben der Schützengilde können persönliche Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes ins Internet gestellt werden, wenn hierzu ein öffentliches Interesse wie Wettkämpfe, Ergebnisse und ehrenamtliche Tätigkeit besteht.

§13: Haftungsausschluss

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Die Schützengilde haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die diese Mitglieder bei jeglicher Veranstaltung der Schützengilde erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 14: Salvatorische Klausel

1. Sollen einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder sind gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen, wird der Vorstand beauftragt diese Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
2. Die Mitglieder sind gemäß S 2 der Satzung hierüber zu informieren.
- 3.

§15: Auflösung der Gilde

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gilde, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und die gemeinen Werte, der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Auflage, es zunächst für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung der Gilde, dieser wieder zur Verfügung zu stellen. Erfolgt keine Neugründung mehr, so ist das Gildevermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

1. Die grundlegende 1. Fassung dieser Satzung wurde in der Hauptversammlung am 5. März 1958 beschlossen.

Henstedt - Ulzburg, 17. Juni 2022